

# Statuten

## Steirischer Hundesportklub ( STHK )

### Hundeschule St. Margarethen/Raab

#### PRÄAMBEL

Geschlechtsspezifische Ausdrücke sind so zu verstehen, dass sie die männliche und die weibliche Form gleichermaßen einschließen.

Die Satzungen verwenden folgende Abkürzungen:

FCI	Federation Cynologique Internationale
ÖKV	Österreichischer Kynologenverband
GV	Generalversammlung

#### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "**Steirischer Hundesportklub (STHK) Hundeschule St. Margarethen/Raab**".
- (2) Er hat seinen Sitz in **St. Margarethen an der Raab** und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Steiermark
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein ist dem Hauptverein des STHK Steiermark und somit dem ÖKV und der FCI angeschlossen.

#### § 2: Zweck des Vereines

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, bei den aus der Mensch-Tier Beziehung erwachsenden Anliegen und Problemen seiner Mitglieder Hilfestellung zu bieten und will dadurch den Gebrauchswert aller Hunde fördern.  
Er ist ein Ausbildungs- und Zuchtförderungsverein für sämtliche Hunderassen. Diese gemeinnützigen, nicht auf Gewinn ausgerichteten Zwecke werden insbesondere erreicht durch:
  - (a) Ausbildung der Mitglieder des Vereines und deren Hunde nach den geltenden österreichischen u. internationalen Prüfungsordnungen und Erkenntnissen der kynologischen Forschung.
  - (b) Ausbildung zu Begleithunden, Gehilfen für die Landwirtschaft, Lawinen-, Rettungs- und Wasserrettungshund, die Schulung zum Fährtenhund bei Vermisstensuche und Katastrophenereignissen, Therapiehunden, sowie Ausbildung von Sporthunden in verschiedenen Bereichen wie Agility, Breitensport Obedience usw.
  - (c) Ausrichtung von Leistungsprüfungen und Turnieren, von Ausstellungen, Vorführungen und sonstigen Veranstaltungen.
  - (d) Wahrung aller kynologischen – hundesportlichen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.
  - (e) Weitergabe von Erkenntnissen über die Zucht, Haltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden.

- (2) Die Führung und die Ausbildung des Vereines beruht auf ideeller Basis und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- (3) Entsprechend dem Vereinsgesetz 2002 in der derzeitig geltenden Fassung ist der Verein weder parteipolitisch noch konfessionell bestimmt.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mitteln dienen:
  - (a) Durchführung von Schulungen, Tagungen und Kursen zur Aus- u. Weiterbildung der Vereinsmitglieder
  - (b) Abhaltung regelmäßiger Mitgliederversammlungen
  - (c) Im örtlichen Wirkungsbereich Veröffentlichung und Weitergabe der Grundsätze für die Haltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden.
  - (d) Organisation und Durchführung von Ausstellungen, Leistungs-, Leistungssiegerprüfungen und Turnieren, sowie hundesportlichen Veranstaltungen.
  - (e) Ehrungen von verdienten Mitgliedern und Hundeführern für die Leistungen im Hundesport und im Vereinswesen.
  - (f) Zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Als materielle Mitteln dienen:
  - (a) Mitgliedsbeiträge
  - (b) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
  - (c) Erträge aus dem Vertrieb von Drucksorten u. sonstigem Material, die für die Ausbildung von Hunden bzw. die Verwaltung des Vereines unerlässlich sind .
  - (d) Einnahmen aus kynologischen Veranstaltungen und Kursen.
  - (e) Einnahmen aus dem Trainingsbetrieb und Gebühren für die Benützung des Hundespielplatzes.
  - (f) Erträge aus dem Betrieb einer Vereinskantine, sowie dem Verkauf von Futtermitteln und Hundezubehör.
  - (g) Förderungsmittel, Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- (4) Das Vermögen darf nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Mitglieder des Vereines haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen, auch dann nicht, wenn sie aus welchen Gründen immer, aus dem Verein ausscheiden.

### **§ 4: Geschäftsjahr, Erfüllungsort u. Gerichtstand**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Obmannes

### **§ 5: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Familienmitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

- (4) Familienmitglieder entrichten einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Sie rekrutieren sich aus dem Familienkreis eines ordentlichen Mitgliedes, z.B. Ehepartner, Lebensgefährte, Kinder. Pro ordentliches Mitglied können maximal 2 Familienmitglieder aufgenommen werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, sowie über jene von Familienmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Berufung gegen eine solche Abweisung steht dem Aufnahmewerber nicht zu.
- (3) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind gewerbsmäßige Hundehändler und diesen gleichzustellende Personen, ebenso Personen, welche wegen Tierquälerei straf- oder verwaltungsrechtlich rechtskräftig verurteilt wurden.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, sowie den Familienmitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand nur mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist (drei Wochen) mit der Zahlung der Mitglieds- u. sonstiger Beiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden, ebenso bei Verstößen gegen die Statuten und Vereinsinteressen. Der Ausschluss kann zeitlich begrenzt oder auf Lebenszeiten verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht, steht allen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Kurs- und Mitgliedsbeiträge, sowie die Trainings- und Hundeplatzbenützungsgebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (8) Die Mitglieder erteilen ausdrücklich ihre Zustimmung zur automatisationsunterstützten Datenverarbeitung sämtlicher dem Verein überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten für die Abwicklung der in den Satzungen festgelegten Aufgaben.

## **§ 9: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

## **§ 10: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung ist jährlich bis spätestens 31. Dezember abzuhalten.
- (2) Eine Neuwahl des Vorstandes muss mindesten alle drei Jahre erfolgen.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 3 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 3 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 3 lit. e).
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche zum Zeitpunkt der Ausschreibung vom Vorstand als Mitglieder aufgenommen waren, mit Ausnahme der minderjährigen Mitglieder. Deren Stimmrecht kann durch den Erziehungsberechtigten übernommen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch kann ein Mitglied außer seinem eigenen nur ein weiteres Stimmrecht ausüben.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des

Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 11: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Kurs- und Trainingsgebühr, bzw. der Gebühr für die Benützung des Hundespielplatzes und der Mitgliedsbeiträge für alle Mitglieder; für eine durch Vorstandsbeschluss erfolgte Festsetzung der Höhe von Kursgebühren ist die nachträgliche Genehmigung durch die nächstfolgende Generalversammlung einzuholen.
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 12: Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und zwei Stellvertreter/innen, Schriftführer/in und Stellvertreter/in, Kassier/in und Stellvertreter/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder schriftlich oder mündlich eingeladen wurden (mindesten 24 Stunden vor der Sitzung) und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 13: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindest erfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern und von Familienmitgliedern;
- (7) Vor Abstimmung über den Ausschluss haben die betroffenen Mitglieder das Recht, sich vor dem gesamten Vorstand zu verteidigen.
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### **§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in und die Beiräte/innen unterstützen den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

## **§ 15: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 16: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen drei Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von fünf Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer sieben Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler/eine Abwicklerin zu berufen. Das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ist von diesem/dieser auf ein Treuhandkonto zu hinterlegen. Wird innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach Fassung des Auflösungsbeschlusses ein neuer Verein mit dem gleichen Ziel und Zweck, wie dies beim aufgelösten Verein war, gegründet, hat dieser neue Verein Anspruch auf das hinterlegte Vermögen. Ansonsten muss der Abwickler/die Abwicklerin das Vermögen einem oder mehreren regionalen Tierschutzvereinen spenden.